



## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

StRH IV - 3/19

Wiener Stadtwerke GmbH,

Prüfung von Minderheitsbeteiligungen hinsichtlich

des Vorliegens einer tatsächlichen Beherrschung

gemäß § 73b Abs. 2 WStV; Nachprüfung

## KURZFASSUNG

*Der Stadtrechnungshof Wien unterzog im Jahr 2016 die Minderheitsbeteiligungen im Wiener Stadtwerke-Konzern einer Prüfung. Das Ziel dieser Prüfung war die Feststellung, welche Minderheitsbeteiligungen im Sinn der Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung tatsächlich beherrscht werden und somit der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien unterliegen. Die hieraus resultierenden Empfehlungen sind im Tätigkeitsbericht 2017 veröffentlicht.*

*Im Rahmen der Maßnahmenbekanntgabe hatte die Wiener Stadtwerke GmbH bekannt gegeben, dass von den insgesamt 13 Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien lediglich 2 Empfehlungen als umgesetzt einzustufen wären. Die Umsetzung einer Empfehlung sei geplant und zehn Empfehlungen könne die Gesellschaft bzw. der Konzern nicht umsetzen, da die Mitgesellschafterinnen einer Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien nicht zustimmen würden.*

*Bei der nunmehrigen Nachprüfung stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass drei Empfehlungen umgesetzt wurden. Fünf Empfehlungen, deren Umsetzung ursprünglich abgelehnt wurde, erwiesen sich als gegenstandslos, da die betreffenden Minderheitsbeteiligungen veräußert oder mit bestehenden Mehrheitsbeteiligungen im Wiener Stadtwerke-Konzern verschmolzen wurden. Die Umsetzung der restlichen fünf noch offenen Empfehlungen, die ausschließlich die Sicherstellung des Prüfungsrechtes des Stadtrechnungshofes Wien im Gesellschaftsvertrag der beherrschten Minderheitsbeteiligungen bzw. einen diesbezüglichen Gesellschaftsbeschluss zu veranlassen betrafen, wurde von den Mitgesellschafterinnen weiterhin abgelehnt. Der Stadtrechnungshof Wien äußerte sich in allen diesen Fällen kritisch und wiederholte seine ursprünglichen Empfehlungen.*

*Abschließend hielt der Stadtrechnungshof Wien fest, dass im Beteiligungsportfolio des Wiener Stadtwerke-Konzerns im Betrachtungszeitraum der Nachprüfung keine weiteren Minderheitsbeteiligungen hinzukamen, wodurch sich die Prüfung des Vorliegens weiterer tatsächlicher Beherrschungen durch die Gemeinde Wien erübrigte.*

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Minderheitsbeteiligungen der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. im Wiener Stadtwerke-Konzern hinsichtlich des Vorliegens einer tatsächlichen Beherrschung gemäß § 73b Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und der diesbezüglich erforderlichen Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien einer Nachprüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	6
1.1 Prüfungsgegenstand.....	6
1.2 Prüfungszeitraum .....	6
1.3 Prüfungshandlungen.....	6
1.4 Prüfungsbefugnis.....	6
1.5 Vorbericht und Maßnahmenbekanntgabe.....	7
2. Umgesetzte Empfehlungen .....	9
2.1 Klärung der Gültigkeit von Konzernrichtlinien für im Sinn der Wiener Stadtverfassung tatsächlich beherrschte Minderheitsbeteiligungen .....	9
2.2 Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien durch eine entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages.....	9
3. Gegenstandslos gewordene Empfehlungen .....	12
3.1 Verkauf von beherrschten Minderheitsbeteiligungen .....	12
3.2 Vollständiger Erwerb von beherrschten Minderheitsbeteiligungen mit anschließender Konzernverschmelzung .....	13
4. Nicht umgesetzte Empfehlungen .....	14
4.1 Keine Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien - generelle Ablehnung.....	14

4.2 Keine Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien, aber mögliche Duldung einer Prüfung im Anlass- bzw. Einzelfall per Gesellschafterbeschluss.....	17
5. Änderungen im Beteiligungsportfolio des Wiener Stadtwerke-Konzerns hinsichtlich Minderheitsbeteiligungen ab einer Beteiligungsquote von 25 % .....	19
6. Zusammenfassung der Empfehlungen .....	19

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs. ....	Absatz
AG .....	Aktiengesellschaft
bzgl.....	bezüglich
bzw. ....	beziehungsweise
d.h. ....	das heißt
d.o.o.....	Društvo s ograničenom odgovornošću
DOOEL.....	Društvo so ograničena odgovornost
Energieallianz Austria GmbH.....	ENERGIEALLIANZ Austria GmbH
EUR.....	Euro
Facilitycomfort Energie- und Gebäudemanagement GmbH.....	FACILITYCOMFORT Energie- und Gebäude- management GmbH
FN.....	Firmenbuchnummer
GmbH & Co KG, GmbH & Co. KG.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Com- pagnie Kommanditgesellschaft
GmbH .....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
inkl. ....	inklusive
Kft .....	Korlátolt felelősségi társaság
KW.....	Kraftwerk
lt.....	laut
m.b.H., mbh.....	mit beschränkter Haftung

Nr.....	Nummer
s.....	siehe
s.r.o.....	společnost s ručením omezeným
StRH.....	Stadtrechnungshof
Switch Energievertriebs- gesellschaft m.b.H. ....	SWITCH Energievertriebsgesellschaft m.b.H.
Telereal Telekommunikations- anlagen GmbH .....	TELEREAL            Telekommunikationsanlagen GmbH
UGB.....	Unternehmensgesetzbuch
Wien Energie GmbH.....	WIEN ENERGIE GmbH
Wiener Stadtwerke GmbH .....	WIENER STADTWERKE GmbH
Wiener Stadtwerke Holding AG .....	WIENER STADTWERKE Holding AG
Wiener Stadtwerke Vermögens- verwaltung Alpha GmbH.....	WIENER STADTWERKE Vermögensverwal- tung Alpha GmbH
Wiener Stadtwerke Vermögens- verwaltung GmbH.....	WIENER STADTWERKE Vermögensverwal- tung GmbH
Wipark Garagen GmbH .....	WIPARK Garagen GmbH

## PRÜFUNGSERGEBNIS

### **1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien**

#### **1.1 Prüfungsgegenstand**

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die gemäß § 73b Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung tatsächlich beherrschten Minderheitsbeteiligungen der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. im Wiener Stadtwerke-Konzern hinsichtlich der Sicherstellung der Prüfungsbefugnisse des Stadtrechnungshofes Wien einer Nachprüfung. Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde vom Stadtrechnungshof Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung führte die Abteilung Beteiligungen der Stadt Wien des Stadtrechnungshofes Wien durch.

#### **1.2 Prüfungszeitraum**

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im ersten und zweiten Quartal des Jahres 2019. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand am 4. März 2019 statt. Die Schlussbesprechung wurde am 20. Mai 2019 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste den Zeitraum Mitte des Jahres 2016 bis Anfang des Jahres 2019.

#### **1.3 Prüfungshandlungen**

Die Prüfungshandlungen umfassten im Wesentlichen Dokumenten- und Vertragsanalysen, Literaturrecherchen wie auch Interviews bei der Wiener Stadtwerke GmbH.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

#### **1.4 Prüfungsbefugnis**

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben. Die erforderliche Sicherstellung dieser Prüfungsbefugnis ist im Gesellschaftsvertrag der Wiener Stadtwerke GmbH angeführt.

## **1.5 Vorbericht und Maßnahmenbekanntgabe**

1.5.1 Der Stadtrechnungshof Wien unterzog im Jahr 2016 die Minderheitsbeteiligungen der damaligen Wiener Stadtwerke Holding AG bzw. im Wiener Stadtwerke-Konzern hinsichtlich des Vorliegens einer tatsächlichen Beherrschung gemäß § 73b Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung einer Prüfung. Das Ziel der damaligen Prüfung war die Feststellung, welche Minderheitsbeteiligungen im Sinn der Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung von der Gemeinde tatsächlich beherrscht werden und ob die damit verbundene Sicherstellung der Prüfungsbefugnisse des Stadtrechnungshofes Wien erfüllt war. Dabei wurden alle Minderheitsbeteiligungen des Wiener Stadtwerke-Konzerns, die zum Zeitpunkt 7. Juni 2016 bestanden und eine Beteiligungsquote ab 25 % aufwiesen, herangezogen. Die hieraus resultierenden Feststellungen wurden im Tätigkeitsbericht 2016 veröffentlicht:

- Wiener Stadtwerke Holding AG bzw. Wiener Stadtwerke-Konzern, Prüfung von Minderheitsbeteiligungen hinsichtlich des Vorliegens einer tatsächlichen Beherrschung gemäß § 73b Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung, StRH IV - 57/16.

Die damalige Einschau des Stadtrechnungshofes Wien betraf 15 Minderheitsbeteiligungen im Wiener Stadtwerke-Konzern, wobei 1 Minderheitsbeteiligung über 6 100%ige Tochtergesellschaften verfügte. Aufgrund der Bestimmungen in den Gesellschaftsverträgen, die in einigen Fällen durch Syndikatsverträge erweitert wurden, stellte der Stadtrechnungshof Wien damals fest, dass neun dieser Minderheitsbeteiligungen im Sinn der Wiener Stadtverfassung tatsächlich beherrscht wurden. Damit unterlagen diese Minderheitsbeteiligungen der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien. Lediglich bei drei in die Prüfung einbezogenen Minderheitsbeteiligungen traf dies nicht zu. Drei weitere Minderheitsbeteiligungen unterlagen schon aufgrund der aufgezeigten besonderen Beteiligungsstrukturen bzw. Beteiligungsverhältnisse der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien.

Mangels Sicherstellung der aufgezeigten Prüfungsbefugnisse des Stadtrechnungshofes Wien bei den tatsächlich beherrschten Minderheitsbeteiligungen wurde im damaligen Bericht empfohlen, eine dahingehende Ergänzung in die betreffenden Gesellschaftsver-

träge aufzunehmen bzw. diesbezügliche Gesellschafterbeschlüsse zu veranlassen. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl in seinem damaligen Bericht weiters, für sämtliche Konzernrichtlinien festzustellen, ob diese auch für im Sinn der Wiener Stadtverfassung tatsächlich beherrschte Minderheitsbeteiligungen anzuwenden sind.

1.5.2 Im Rahmen der Maßnahmenbekanntgabe hatte die Wiener Stadtwerke GmbH bekannt gegeben, dass von den damaligen Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien zwei Empfehlungen umgesetzt wurden (Maßnahmenbekanntgabe zu Wiener Stadtwerke Holding AG bzw. Wiener Stadtwerke-Konzern, Prüfung von Minderheitsbeteiligungen hinsichtlich des Vorliegens einer tatsächlichen Beherrschung gemäß § 73b Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung, StRH IV - 57/16). Die Umsetzung einer Empfehlung war zum damaligen Zeitpunkt geplant. Die Umsetzung der für zehn betroffene Minderheitsbeteiligungen ausgesprochenen Empfehlungen, die (schriftliche und verbindliche) Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien durch eine entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages bzw. durch Fassung eines diesbezüglichen Gesellschafterbeschlusses sicherzustellen, konnte die Gesellschaft bzw. der Konzern nicht umsetzen. Als Begründung führten die damalige Wiener Stadtwerke Holding AG bzw. die Konzerngesellschaften an, dass ohne Zustimmung der anderen Gesellschafterinnen eine Änderung des Gesellschaftsvertrages oder ein diesbezüglicher Gesellschafterbeschluss nicht erfolgen könne. In einem Fall avisierten die Mitgesellschafterinnen, eine Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien im Anlassfall per Gesellschafterbeschluss zu genehmigen, wobei davon auch die sechs Tochtergesellschaften dieser Minderheitsbeteiligung betroffen gewesen wären.

Weiters wurde in der Maßnahmenbekanntgabe darauf hingewiesen, dass drei der zehn nicht umgesetzten Empfehlungen bereits als gegenstandslos zu betrachten wären, da die betreffenden Minderheitsbeteiligungen entweder bereits veräußert waren bzw. ein Verkaufsprozess gestartet worden wäre.

1.5.3 Die gegenständliche Einschau betraf in erster Linie den Stand der Umsetzung der Empfehlungen aus dem damaligen Tätigkeitsbericht sowie die Veränderungen des Beteiligungsportfolios der Wiener Stadtwerke GmbH hinsichtlich der Minderheitsbeteili-



gungen ab einer Beteiligungsquote von 25 %. Weiters war auch zu prüfen, ob bei neu hinzugekommenen tatsächlich beherrschten Minderheitsbeteiligungen die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien sichergestellt worden war.

## **2. Umgesetzte Empfehlungen**

### **2.1 Klärung der Gültigkeit von Konzernrichtlinien für im Sinn der Wiener Stadtverfassung tatsächlich beherrschte Minderheitsbeteiligungen**

Im Tätigkeitsbericht 2016 hatte der Stadtrechnungshof Wien empfohlen, für sämtliche Konzernrichtlinien festzustellen, ob sie auch für beherrschte Minderheitsbeteiligungen gelten.

In der Maßnahmenbekanntgabe gab die damalige Wiener Stadtwerke Holding AG bekannt, dass der oben genannten Empfehlung nachgekommen wird und alle Konzernrichtlinien hinsichtlich ihrer Aktualität überprüft werden sowie auch deren Geltungsbereich abgeglichen wird.

Die nunmehrige Nachprüfung zeigte, dass die Wiener Stadtwerke GmbH die angekündigten Aktivitäten umgesetzt hatte. Sämtliche Konzernrichtlinien gelten lt. Auskunft der Geschäftsführung nur mehr für Gesellschaften, an denen die Wiener Stadtwerke GmbH direkt und bzw. oder indirekt eine mehrheitliche Beteiligung hält. Diese werden als Konzernunternehmen und die Wiener Stadtwerke GmbH als Konzernspitze bezeichnet. Für direkte und bzw. oder indirekte Beteiligungen bis inkl. 50 % und im Sinn der Wiener Stadtverfassung tatsächlich beherrschte Minderheitsbeteiligungen gelten die Konzernrichtlinien nicht.

### **2.2 Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien durch eine entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages**

2.2.1 Im Tätigkeitsbericht 2016 hatte der Stadtrechnungshof Wien dem Konzernunternehmen B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH als beherrschende Minderheitsgesellschafterin der Bestatterakademie GmbH empfohlen, eine Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien durch eine dahingehende Ergänzung im

Gesellschaftsvertrag der Bestatterakademie GmbH bzw. einen diesbezüglichen Gesellschafterbeschluss zu veranlassen.

In der Maßnahmenbekanntgabe gab das Konzernunternehmen B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH bekannt, dass der oben genannten Empfehlung vollinhaltlich nachgekommen werden würde.

Im Zuge der Nachprüfung legte die Wiener Stadtwerke GmbH als Konzernspitze den zu diesem Zeitpunkt gültigen Gesellschaftsvertrag der Bestatterakademie GmbH vom 1. Juni 2017 vor. Der Stadtrechnungshof Wien stellte dazu fest, dass dieser Gesellschaftsvertrag jene Bestimmung enthält, wonach der Stadtrechnungshof Wien berichtigt ist, *"sowohl die laufende Gebarung auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, wie auch den Jahresabschluss und den Lagebericht einschließlich der Buchführung, der Belege und sonstiger Unterlagen zu prüfen, die Betriebsräume und -anlagen zu besichtigen und über das Ergebnis dieser Prüfung den zuständigen Organen sowie den Gesellschaften der Gesellschaft und der Stadt Wien zu berichten"*.

2.2.2 Im Tätigkeitsbericht 2016 hatte der Stadtrechnungshof Wien dem Konzernunternehmen Beteiligungsmanagement IWS Verwaltungs GmbH empfohlen, ab dem Zeitpunkt des Zutreffens der in der Wiener Stadtverfassung festgehaltenen Voraussetzungen (Beteiligungshöhe mindestens 50 % oder tatsächliche Beherrschung durch die Stadt Wien) die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Nach Auskunft des damaligen Vorstandes der Wiener Stadtwerke Holding AG war beabsichtigt, sämtliche Gesellschaftsanteile an der Firma D, die zum Zeitpunkt der Nachprüfung 26 % der Aktien an der Firma C hielt, zu erwerben. Damals fanden bereits diesbezügliche Verhandlungen statt. Nach erfolgtem Erwerb und den geplanten Umgründungsvorgängen würden sich nach der damaligen Auskunft eine weitere 100%ige Enkel- bzw. Urenkelgesellschaft sowie eine weitere Mehrheitsbeteiligung des Wiener Stadtwerke-Konzerns ergeben.

In der Maßnahmenbekanntgabe gab das Konzernunternehmen Beteiligungsmanagement IWS Verwaltungs GmbH bekannt, dass die Umsetzung der Empfehlung geplant ist.

Die nunmehrige Nachprüfung zeigte, dass die Beteiligungsmanagement IWS Verwaltungs GmbH die Empfehlung hinsichtlich ihrer Beteiligungsgesellschaft TownTown Infra GmbH (FN 208564m, Stammkapital 70.000,-- EUR), an der sie 70 % der Gesellschaftsanteile hält, umgesetzt hat. Der Stadtrechnungshof Wien stellte auch fest, dass der Gesellschaftsvertrag der TownTown Infra GmbH vom 22. März 2018 jene Bestimmung enthält, wonach der Stadtrechnungshof Wien berichtigt ist, *"sowohl die laufende Gebahrung auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wie auch den Jahresabschluss und den Lagebericht einschließlich der Buchführung, der Belege und sonstiger Unterlagen zu prüfen, die Betriebsräume und -anlagen zu besichtigen und über das Ergebnis dieser Prüfung den zuständigen Organen sowie den Gesellschaftern der Gesellschaft und der Stadt Wien zu berichten"*.

Die nunmehrige TownTown Infra GmbH, als Mehrheitsbeteiligung der Beteiligungsmanagement IWS Verwaltungs GmbH bzw. des Wiener Stadtwerke-Konzerns, ist die damalige Firma C, an der die Beteiligungsmanagement IWS Verwaltungs GmbH damals 44 % der Aktien hielt. Die damalige Firma C wurde mit Hauptversammlungsbeschluss vom 22. März 2018 in eine GmbH umgewandelt und der Gesellschaftsvertrag neu gefasst. Die damalige Firma D wurde vom Wiener Stadtwerke-Konzern erworben und als übertragende Gesellschaft mit der damaligen Wiener Stadtwerke Vermögensverwaltung Alpha GmbH als übernehmende Gesellschaft mit Verschmelzungsvertrag vom 24. August 2016 verschmolzen. Die damalige Wiener Stadtwerke Vermögensverwaltung Alpha GmbH wurde als übertragende Gesellschaft mit der Beteiligungsmanagement IWS Verwaltungs GmbH als übernehmende Gesellschaft mit Verschmelzungsvertrag vom 8. September 2016 verschmolzen.

Die betreffende Empfehlung aus dem Tätigkeitsbericht 2016 war daher zum Zeitpunkt der Nachprüfung umgesetzt.

### **3. Gegenstandslos gewordene Empfehlungen**

#### **3.1 Verkauf von beherrschten Minderheitsbeteiligungen**

3.1.1 Im Tätigkeitsbericht 2016 hatte der Stadtrechnungshof Wien dem Konzernunternehmen Wiener Stadtwerke Vermögensverwaltung GmbH empfohlen, die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien durch eine dahingehende Ergänzung im Gesellschaftsvertrag der damaligen beherrschten Minderheitsbeteiligung WEEV Beteiligungs GmbH sicherzustellen bzw. einen diesbezüglichen Gesellschaftsbeschluss zu veranlassen.

In der Maßnahmenbekanntgabe gab das Konzernunternehmen an, dass die Umsetzung der Empfehlung nicht geplant sei. Weiters wies der Wiener Stadtwerke-Konzern darauf hin, dass in der Zwischenzeit eine Prüfung der WEEV Beteiligungs GmbH durch den Stadtrechnungshof Wien durchgeführt wurde und die damalige Mehrheitsgesellschafterin dieser Prüfung zugestimmt hatte (s. Tätigkeitsbericht 2017, Wiener Stadtwerke Holding AG, Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung der beherrschten Minderheitsbeteiligung WEEV Beteiligungs GmbH, StRH IV - 3/17).

Der Wiener Stadtwerke-Konzern führte in der Maßnahmenbekanntgabe auch an, dass der Geschäftsanteil an der WEEV Beteiligungs GmbH veräußert wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien hielt fest, dass der Geschäftsanteil an der beherrschten Minderheitsbeteiligung WEEV Beteiligungs GmbH im Oktober 2017, d.h. kurz nach der Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung, veräußert wurde, wodurch die im Jahr 2016 geäußerte Empfehlung der Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien als gegenstandslos zu betrachten war.

3.1.2 Im Tätigkeitsbericht 2016 hatte der Stadtrechnungshof Wien dem Konzernunternehmen Facilitycomfort Energie- und Gebäudemanagement GmbH empfohlen, mangels Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien eine dahinge-

hende Ergänzung im Gesellschaftsvertrag der damaligen beherrschten ausländischen Minderheitsbeteiligung Bytkomfort s.r.o. bzw. einen diesbezüglichen Gesellschaftsbeschluss zu veranlassen.

In der Maßnahmenbekanntgabe gab das Konzernunternehmen an, dass die Umsetzung der Empfehlung nicht geplant sei, da bzgl. der ausländischen Beteiligung Bytkomfort s.r.o. ein Verkaufsprozess gestartet wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien hielt fest, dass der Geschäftsanteil an der beherrschten Minderheitsbeteiligung Bytkomfort s.r.o. am 18. September 2018 veräußert wurde, wodurch die geäußerte Empfehlung der Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien als gegenstandslos zu betrachten war.

3.1.3 Im Tätigkeitsbericht 2016 hatte der Stadtrechnungshof Wien dem ausländischen Konzernunternehmen Energiecomfort Hungary Energetikai Kft empfohlen, die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien im Gesellschaftsvertrag der damaligen beherrschten ausländischen Minderheitsbeteiligung Eurovegas Szolgáltató Kft sicherzustellen bzw. einen diesbezüglichen Gesellschaftsbeschluss zu veranlassen.

In der Maßnahmenbekanntgabe gab das Konzernunternehmen an, dass die Umsetzung der Empfehlung nicht geplant sei, da die Beteiligung Eurovegas Szolgáltató Kft Ende Februar 2017 verkauft wurde.

### **3.2 Vollständiger Erwerb von beherrschten Minderheitsbeteiligungen mit anschließender Konzernverschmelzung**

Im Tätigkeitsbericht 2016 hatte der Stadtrechnungshof Wien dem Konzernunternehmen Wipark Garagen GmbH empfohlen, mangels Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien eine dahingehende Ergänzung im Gesellschaftsvertrag der TownTown Tiefgaragen GmbH sowie der TownTown Tiefgaragen GmbH & Co. KG bzw. einen diesbezüglichen Gesellschaftsbeschluss zu veranlassen.

In der Maßnahmenbekanntgabe gab das Konzernunternehmen an, dass die Umsetzung der Empfehlung nicht geplant sei. Der Grund dafür war, dass die Mitgesellschafterin der TownTown Tiefgaragen GmbH mitgeteilt hatte, dass sie einer expliziten Verankerung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien im Gesellschaftsvertrag der TownTown Tiefgaragen GmbH und bzw. oder im Gesellschaftsvertrag der TownTown Tiefgaragen GmbH & Co. KG nicht zustimmen würde.

Im Zuge der nunmehrigen Nachprüfung gab die Wiener Stadtwerke GmbH als Konzernspitze bekannt, dass der Wiener Stadtwerke-Konzern inzwischen die restlichen Anteile der oben genannten Beteiligungen an der TownTown Tiefgaragen GmbH sowie der TownTown Tiefgaragen GmbH & Co. KG erworben hatte. Mittels zweier Umgründungsschritte im Jahr 2018 wurde die Wipark Garagen GmbH Rechtsnachfolgerin dieser beiden Gesellschaften. Die TownTown Tiefgaragen GmbH wurde als übertragende Gesellschaft mit der Wipark Garagen GmbH als übernehmende Gesellschaft mit Verschmelzungsvertrag vom 22. Mai 2018 verschmolzen. Hinsichtlich der TownTown Tiefgaragen GmbH & Co. KG fand am 7. Juli 2018 eine Vermögensübernahme gemäß § 142 UGB (sogenannte Anwachsung - Übergang des Gesellschaftsvermögens auf die verbliebene Gesellschafterin als Gesamtrechtsnachfolge) durch die Wipark Garagen GmbH statt. Bezüglich der Wipark Garagen GmbH ist die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien sichergestellt.

#### **4. Nicht umgesetzte Empfehlungen**

##### **4.1 Keine Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien - generelle Ablehnung**

4.1.1 Im Tätigkeitsbericht 2016 hatte der Stadtrechnungshof Wien dem Konzernunternehmen Wien Energie GmbH empfohlen, die Prüfungsbefugnisse des Stadtrechnungshofes Wien im Gesellschaftsvertrag der Kraftwerk Nußdorf Errichtungs- und Betriebs GmbH sowie der Kraftwerk Nußdorf Errichtungs- und Betriebs GmbH & Co KG sicherzustellen bzw. einen diesbezüglichen Gesellschaftsbeschluss zu veranlassen.

In der Maßnahmenbekanntgabe gab das Konzernunternehmen an, dass die Umsetzung der Empfehlung nicht geplant sei. Als Grund führte die Wien Energie GmbH aus, dass

sie den Mitgesellschafterinnen die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien schriftlich mitgeteilt und nachgefragt hätte, ob die Gesellschafterinnen bereit wären, der Empfehlung nachzukommen. Die beiden Mitgesellschafterinnen haben unter Hinweis auf die bereits gegebene Zuständigkeit des Rechnungshofes des Bundes mitgeteilt, dass dem Ansuchen auf Verankerung des Prüfungsrechtes des Stadtrechnungshofes Wien nicht näher getreten werden könne.

Im Zuge der nunmehrigen Nachprüfung lud die Wien Energie GmbH nochmals mittels Schreibens vom 19. Februar 2019 die beiden Mitgesellschafterinnen (je 33,33 %) der beiden oben genannten Gesellschaften ein, einen Gesellschafterbeschluss zur Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien zu unterfertigen.

In ihrem Schreiben vom 6. März 2019 verwies eine Mitgesellschafterin auf ihre frühere Entscheidung und ersuchte um Verständnis, dass sie sich zu keiner Änderung des Gesellschaftsvertrages veranlasst sah. Sie begründete dies mit der Zuständigkeit des Rechnungshofes des Bundes für beide genannten Gesellschaften und dass *"aus Effizienzgründen auf eine Doppelprüfung verzichtet werden"* solle.

In ihrem Schreiben vom 6. März 2019 gab die andere Mitgesellschafterin bekannt, dass im Rahmen der nächsten Sitzung des Gesellschafterausschusses das Anliegen erörtert werde. Allerdings teilte diese Mitgesellschafterin auch mit, *"aufgrund der bereits beim Bundesrechnungshof liegenden Prüfungszuständigkeit der KW-Nußdorf Gesellschaften weiterhin ... aus Effizienzgründen auf eine Doppelprüfung verzichten"* zu wollen.

Der Stadtrechnungshof Wien hielt fest, dass sich an der tatsächlichen Beherrschung dieser beiden Minderheitsbeteiligungen durch die Gemeinde Wien auch zum nunmehrigen Einschauzeitpunkt keine Änderungen ergaben, und sah die grundsätzlich ablehnende Haltung der beiden Mitgesellschafterinnen, der Kraftwerk Nußdorf Errichtungs- und Betriebs GmbH sowie der Kraftwerk Nußdorf Errichtungs- und Betriebs GmbH & Co KG, als kritisch an. Die (gleichlautenden) gesetzlichen Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung und des Rechnungshofgesetzes auf Bundesebene sehen Gebarungsprüfungen durch beide Kontrolleinrichtungen - unabhängig voneinander - vor.

Der Stadtrechnungshof Wien wiederholte daher nochmals seine ursprüngliche Empfehlung zur Sicherstellung der Prüfungsbefugnisse.

4.1.2 Im Tätigkeitsbericht 2016 hatte der Stadtrechnungshof Wien dem Konzernunternehmen Wiener Stadtwerke Vermögensverwaltung GmbH empfohlen, mangels Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien eine dahingehende Ergänzung im Gesellschaftsvertrag der Telereal Telekommunikationsanlagen GmbH bzw. einen diesbezüglichen Gesellschaftsbeschluss zu veranlassen.

In der Maßnahmenbekanntgabe gab das Konzernunternehmen an, dass die Umsetzung der Empfehlung nicht geplant sei und die Antworten der beiden Mitgesellschafterinnen auf eine diesbezügliche schriftliche Anfrage weiterhin ausständig waren.

Im Vorfeld der nunmehrigen Nachprüfung wies die Wiener Stadtwerke Vermögensverwaltung GmbH mittels Schreibens vom 20. Februar 2019 die beiden Mitgesellschafterinnen, nämlich die Magistratsabteilung 5 - Dezernat Vermögens- und Beteiligungsmanagement (hält 25 %) sowie eine Fremdgesellschafterin (hält 50 %), auf die laufende Nachprüfung des Stadtrechnungshofes Wien und auf die Empfehlung, dass die Prüfungsbefugnis durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages oder durch einen diesbezüglichen Gesellschafterbeschluss sicherzustellen wäre, hin. Abschließend ersuchte die Wiener Stadtwerke Vermögensverwaltung GmbH in ihrem Schreiben die beiden Gesellschafterinnen um Rückmeldung, ob sie einer Umsetzung dieser Empfehlung zustimmen.

Die Wiener Stadtwerke GmbH teilte im Zuge der nunmehrigen Einschau mit, dass sowohl die Magistratsabteilung 5 als auch die Fremdgesellschafterin bis zum Stichtag 1. April 2019 keine entsprechenden Antworten abgegeben haben.

Auf die diesbezügliche Anfrage des Stadtrechnungshofes Wien gab die Magistratsabteilung 5 zur Auskunft, dass die Verhandlungen mit der 50%igen Fremdgesellschafterin hinsichtlich der Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien noch nicht abgeschlossen seien.



Der Stadtrechnungshof Wien äußerte sich kritisch zum Ausbleiben der Antwort der 50%igen Fremdgesellschafterin und wiederholte seine ursprüngliche Empfehlung zur Sicherstellung der Prüfungsbefugnis.

#### **4.2 Keine Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien, aber mögliche Duldung einer Prüfung im Anlass- bzw. Einzelfall per Gesellschafterbeschluss**

4.2.1 Im Tätigkeitsbericht 2016 hatte der Stadtrechnungshof Wien dem Konzernunternehmen Wien Energie GmbH empfohlen, mangels Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien eine dahingehende Ergänzung im Gesellschaftsvertrag der Energieallianz Austria GmbH bzw. einen diesbezüglichen Gesellschaftsbeschluss zu veranlassen. Diese Empfehlung sprach der Stadtrechnungshof Wien auch hinsichtlich der 100 %-Tochtergesellschaften der Energieallianz Austria GmbH, nämlich der Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H., der Switch Energievertriebsgesellschaft m.b.H., der EAA 24x7 GmbH, der EMC Energy Consulting & Trading Gesellschaft mbH, der energy and trading Macedonia DOOEL sowie der energy and trading Energiehandel Serbia d.o.o. aus.

In der Stellungnahme der damaligen Wiener Stadtwerke Holding AG wies diese darauf hin, dass eine Tochtergesellschaft der Energieallianz Austria GmbH, nämlich die EMC Energy Consulting & Trading Gesellschaft mbH, inzwischen liquidiert wurde.

In der Maßnahmenbekanntgabe gab das Konzernunternehmen Wien Energie GmbH an, dass den Mitgesellschafterinnen der Energieallianz Austria GmbH die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien in Bezug auf die Energieallianz Austria GmbH und ihre Tochtergesellschaften schriftlich mitgeteilt und nachgefragt wurde, ob die Gesellschafterinnen bereit wären, der Empfehlung nachzukommen. Die schriftlichen Antworten der Mitgesellschafterinnen brachten deren Ablehnung einer generellen Verankerung des Prüfungsrechtes zum Ausdruck, sie avisierten jedoch, eine Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien im Anlassfall per Gesellschafterbeschluss zu dulden.

Im Zuge der nunmehrigen Nachprüfung lud die Wien Energie GmbH nochmals mittels Schreibens vom 19. Februar 2019 die beiden Mitgesellschafterinnen der Energieallianz Austria GmbH ein, einen Gesellschafterbeschluss zur Sicherstellung der Prüfungsbezugnis des Stadtrechnungshofes Wien zu unterfertigen.

In ihrem Antwortschreiben vom 4. März 2019 verwies jene Mitgesellschafterin, die 45 % an der Energieallianz Austria GmbH hält, auf ihre diesbezüglichen Schreiben vom 26. Juli 2016, vom 26. Jänner 2017 und vom 12. Mai 2017 und auf die in diesem Zusammenhang geführten Gespräche. Sie führte aus, dass sie *"zum jetzigen Zeitpunkt und unabhängig von einer konkreten Rechnungshofprüfung eine diesbezügliche generelle Zustimmung bzw. Anweisung an die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften"* nicht erteilen werde. Sie gab allerdings bekannt, dass sie *"im Fall einer konkret stattfindenden Prüfung der Gebarung der ENERGIEALLIANZ Austria GmbH und/oder deren Tochtergesellschaften den zur Durchführung dieser Prüfungstätigkeit notwendigen Maßnahmen im Einzelfall zustimmen"* werde.

In ihrem Antwortschreiben vom 7. März 2019 gab die zweite Mitgesellschafterin, die 10 % an der Energieallianz Austria GmbH hält, bekannt, dass sich an ihrer Rechtsmeinung nichts geändert hätte und der Inhalt des damaligen Schreibens vom 18. Jänner 2017 weiterhin aufrecht wäre. Weiters führte die Mitgesellschafterin aus, dass sie keine Änderung der Gesellschaftsverträge veranlassen werde. Allerdings versicherte auch diese Mitgesellschafterin der Wien Energie GmbH, *"im Bedarfsfall ein Prüfungsbegehren gewissenhaft zu prüfen und keine grundsätzlich ablehnende Stellung zu beziehen"*.

Der Stadtrechnungshof Wien hielt fest, dass sich an der tatsächlichen Beherrschung der Minderheitsbeteiligung Energieallianz Austria GmbH durch die Gemeinde Wien auch zum nunmehrigen Einschauzeitpunkt keine Änderungen ergaben.

Der Stadtrechnungshof Wien sah die Haltung der beiden Mitgesellschafterinnen der Energieallianz Austria GmbH, nämlich die Avisierung eine angekündigte Prüfung im Einzelfall zu gestatten und grundsätzlich keine ablehnende Stellung einzunehmen, aber eine generelle Verankerung des Prüfungsrechtes abzulehnen, kritisch. Er verwies auf

die Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung (§ 73e), wonach der Umfang und die Art der Prüfungsarbeit des Stadtrechnungshofes Wien, insbesondere die Auswahl der Prüfungsobjekte, vom Stadtrechnungshofdirektor festgelegt werden. Die Möglichkeit, eine solcherart festgelegte Prüfung im Einzelfall durch Gesellschafterbeschluss zu gestatten oder abzulehnen, steht im Widerspruch mit dieser gesetzlichen Bestimmung.

Der Stadtrechnungshof Wien wiederholte daher nochmals seine ursprüngliche Empfehlung zur Sicherstellung der Prüfungsbefugnis.

Die Wiener Stadtwerke GmbH teilte im Zuge der nunmehrigen Einschau weiters mit, dass auch die Beteiligung energy and trading Macedonia DOOEL im Jahr 2017 veräußert wurde, sodass die Energieallianz Austria GmbH zum Zeitpunkt der Nachprüfung vier 100 %-Tochtergesellschaften hatte.

## **5. Änderungen im Beteiligungsportfolio des Wiener Stadtwerke-Konzerns hinsichtlich Minderheitsbeteiligungen ab einer Beteiligungsquote von 25 %**

Im Zuge der Einschau legte die Wiener Stadtwerke GmbH ein aktuelles Beteiligungsorganigramm vom 13. Februar 2019 vor. Daraus war ersichtlich, dass bezogen auf den Stand zum 7. Juni 2016, zu diesem Stichtag keine neuen Minderheitsbeteiligungen ab einer Beteiligungsquote von 25 % im Wiener Stadtwerke-Konzern bestanden. Dadurch erübrigte sich die Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien, ob bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung weitere durch die Gemeinde Wien tatsächlich beherrschte Minderheitsbeteiligungen hinzugekommen waren.

Die Wiener Stadtwerke GmbH gab weiters bekannt, dass im Betrachtungszeitraum vom 7. Juni 2016 bis 13. Februar 2019 die bereits oben erwähnten Veräußerungen dreier beherrschter Minderheitsbeteiligungen sowie zwei Anteilserwerbe stattfanden.

## **6. Zusammenfassung der Empfehlungen**

Empfehlung Nr. 1:

Im Tätigkeitsbericht 2016 wurde empfohlen, die Prüfungsbefugnisse des Stadtrechnungshofes Wien im Gesellschaftsvertrag der Kraftwerk Nußdorf Errichtungs- und Betriebs GmbH sowie der Kraftwerk Nußdorf Errichtungs- und Betriebs GmbH & Co KG

sicherzustellen bzw. einen diesbezüglichen Gesellschaftsbeschluss zu veranlassen. Die nunmehrige Nachprüfung ergab, dass die Prüfungsbefugnisse noch nicht sichergestellt worden waren.

Der Stadtrechnungshof Wien wiederholte nochmals seine ursprüngliche Empfehlung zur Sicherstellung der Prüfungsbefugnisse (s. Punkt 4.1.1).

Stellungnahme der Wiener Stadtwerke GmbH:

Die zwei Mitgesellschafterinnen der Kraftwerk Nußdorf Errichtungs- und Betriebs GmbH und der Kraftwerk Nußdorf Errichtungs- und Betriebs GmbH & Co KG wurden anlässlich der gegenständlichen Prüfung, wie vom Stadtrechnungshof Wien festgehalten, erneut schriftlich auf die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien hingewiesen und es wurde nachgefragt, ob die Gesellschafterinnen bereit sind, der Empfehlung nachzukommen. Die vorliegenden Antworten der Mitgesellschafterinnen waren jedoch leider abschlägig, wobei diesbezüglich erneut auf die bereits bestehende Prüfungskompetenz des Rechnungshofes des Bundes hingewiesen wurde. Ohne vorliegende Zustimmung der zwei Mitgesellschafterinnen kann eine Änderung des Gesellschaftsvertrages oder ein diesbezüglicher Gesellschafterbeschluss jedoch nicht erfolgen. Mit einem gewissen zeitlichen Abstand kann jedoch eine erneute Anfrage diesbezüglich gestellt werden.

Empfehlung Nr. 2:

Im Tätigkeitsbericht 2016 wurde empfohlen, mangels Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien eine dahingehende Ergänzung im Gesellschaftsvertrag der Telereal Telekommunikationsanlagen GmbH bzw. einen diesbezüglichen Gesellschaftsbeschluss zu veranlassen. Die nunmehrige Nachprüfung ergab, dass die Prüfungsbefugnisse noch nicht sichergestellt worden waren.

Der Stadtrechnungshof Wien wiederholte seine ursprüngliche Empfehlung zur Sicherstellung der Prüfungsbefugnis (s. Punkt 4.1.2).

Stellungnahme der Wiener Stadtwerke GmbH:

Sowohl der Stadt Wien (konkret die Magistratsabteilung 5 - Dezernat Vermögens- und Beteiligungsmanagement) als auch der weiteren Mitgeschafterin der Telereal Telekommunikationsanlagen GmbH wurde anlässlich der gegenständlichen Prüfung, wie vom Stadtrechnungshof Wien festgehalten, erneut schriftlich die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien mitgeteilt und es wurde nachgefragt, ob die Geschafterinnen bereit sind, dieser Empfehlung nachzukommen. Seitens der Stadt Wien wurden diesbezüglich zuletzt Gespräche mit der weiteren Mitgeschafterin aufgenommen, um eine Zustimmung derselben zu erreichen. Diese sind jedoch zum gegebenen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen bzw. liegt eine Zustimmung (noch) nicht vor. Im Fall der Erteilung der erforderlichen Zustimmung wird der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien umgehend nachgekommen werden. Anderenfalls kann, mit einem gewissen zeitlichen Abstand, erneut eine Anfrage diesbezüglich gestellt werden.

Empfehlung Nr. 3:

Im Tätigkeitsbericht 2016 wurde empfohlen, mangels Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien eine dahingehende Ergänzung im Gesellschaftsvertrag der Energieallianz Austria GmbH bzw. einen diesbezüglichen Gesellschaftsbeschluss zu veranlassen. Diese Empfehlung sprach der Stadtrechnungshof Wien auch hinsichtlich der 100 %-Tochtergesellschaften der Energieallianz Austria GmbH aus. Die nunmehrige Nachprüfung ergab, dass die Prüfungsbefugnisse noch nicht sichergestellt worden waren.

Der Stadtrechnungshof Wien wiederholte nochmals seine ursprüngliche Empfehlung zur Sicherstellung der Prüfungsbefugnis (s. Punkt 4.2.1).

Stellungnahme der Wiener Stadtwerke GmbH:

Die Mitgeschafterinnen der Energieallianz Austria GmbH wurden anlässlich der gegenständlichen Prüfung, wie vom Stadtrechnungshof Wien festgehalten, erneut schriftlich auf die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien hingewiesen und es wurde nachgefragt, ob die Geschafterinnen bereit sind, der Empfehlung nachzukommen. Die vorliegenden Antwortschreiben der Mitgeschafterinnen waren leider abschlägig, wobei seitens einer Mitgeschafterin jedoch zumindest dahingehend Bereitschaft signalisiert wurde, erforderlichen Prüfungsmaßnahmen anlassbezogen (jedoch nicht generell) zuzustimmen. Es wird darauf hingewiesen, dass ohne vorliegende Zustimmung beider Mitgeschafterinnen eine Änderung des Gesellschaftsvertrages oder ein diesbezüglicher Geschafterbeschluss jedoch nicht erfolgen kann. Mit einem gewissen zeitlichen Abstand kann jedoch eine erneute Anfrage diesbezüglich gestellt werden.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Oktober 2019